



Richtlinien für die Nutzungszuteilung Vareler Sporthallen

Gemäß Vereinbarung mit der Stadt Varel ist die Arbeitsgemeinschaft der Vareler Sportvereine seit 1972 für die außerschulische Nutzung der Vareler Sporthallen (stadteigene Hallen) zuständig.

Diese Aufgabe wurde von der Arbeitsgemeinschaft übernommen und wird für die Stadtverwaltung Varel erledigt.

Die Vergabe der Hallenzeiten erfolgt gemäß den nachstehenden Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft, die in Abstimmung mit der Stadt Varel im Rahmen der laufenden Verwaltung festgelegt wurden.

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Sporthallenvergabe ist der Sporthallenkoordinator der Arbeitsgemeinschaft. Er wird durch den 1. Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft vertreten.

2. Nutzungsmöglichkeiten

Nutzungsmöglichkeiten bestehen für

- a) Gemeinnützige Vareler Turn- und Sportvereine
- b) Sportorganisationen (z.B. Fußballverband, Betriebssport) mit Vertretungen in Varel
- c) Öffentliche Einrichtungen (z.B. Behörden, Reha-Gruppen, gemeinnützige Vereine/ Verbände/Organisationen) mit Vertretungen in Varel
- d) Ausnahmefälle: Nutzer mit gewinnorientierter Ausrichtung (gegen Erstattung einer Kostenpauschale für Strom, Wasser, Heizung u. Reinigung). Nach Rücksprache des Hallenkoordinators mit der Stadt Varel wird jeweils eine Einzelfallentscheidung getroffen.

3. Anträge, Zuteilung und Nutzung von Hallenzeiten

Die Sporthallen stehen vorrangig den typischen Hallensportarten zur Verfügung (nachrangig: Jugendfußball bis zu einem Alter von 12 Jahren und Senioren-Fußball ab 45 Jahren).

- a) Alle Hallennutzungswünsche sind an den Hallenkoordinator ausschließlich per E-Mail zu stellen.
- b) Folgende Angaben müssen enthalten sein: Vereinsname, Wochentag, Datum, Beginn u. Ende der Nutzung, Nutzungszweck, verantwortlicher Ansprechpartner „vor Ort“ (Übungsleiter/Betreuer) und Telefonnummer des Ansprechpartners.
- c) Die Zuteilung der Nutzungszeit erfolgt ausschließlich per E.-Mail.

- d) Die Hallen bleiben in den Sommer- u. Weihnachtsschulferien grundsätzlich geschlossen. Ausnahmeregelungen (z.B. für ein Trainingslager) bedürfen einer Zustimmung der Stadtverwaltung.

4. Übungszeiten an Werktagen

- a) Übungszeiten stehen den Vereinen grundsätzlich an den Wochentagen Montag bis Freitag zur Verfügung. Sie werden jährlich neu zugesprochen. Anträge für die wöchentlichen Trainingszeiten sind jährlich zum 31.05. mittels vollständig ausgefüllten Formblatts neu zu stellen. Der zugesprochene Nutzungszeitraum gilt von Ende der Sommerferien des Beantragungsjahres bis zum Beginn der Sommerferien des Folgejahres.
- b) Beim täglichen Beginn der Nutzungszeiten sind ggf. die Belange der Schulen vorrangig. Die außerschulische Nutzung kann um 15:30 Uhr beginnen; Nutzungsende (inkl. Dusch- und Umkleidezeit) ist um 22:00 Uhr. Ausnahmen von dieser Regel sind zwischen der Schulleitung und dem zuständigen Hallenkoordinator als Vertreter der Stadtverwaltung zu vereinbaren.
- c) Die bei der jährlichen Koordinierung nicht verplanten Hallenzeiten können auch anderen Sportarten (z.B. Damen- oder Herrenfußball) zugesprochen werden.

5. Wettkampfzeiten an Wochenenden u. Feiertagen

- a) Nutzungszeiten an Wochenenden und Feiertagen zu Wettkampf- oder Vorführzwecken können zu jeder Zeit per E-Mail beantragt werden. Die Zustimmung erfolgt ebenfalls ausschließlich per E-Mail.
- b) Die Nutzung kann um 9:00 Uhr beginnen und muss um 22:00 Uhr enden. Ausnahmen hiervon sind nur nach Zustimmung des Hausmeisters und des Hallenkoordinators bzw. der Stadtverwaltung möglich.
- c) Eine jährlich erforderliche Grundplanung erfolgt im Rahmen einer Arbeitstagung aller Vereine. Sie wird vom Hallenkoordinator einberufen. Bei der Vergabe der Hallenzeiten haben die Vereine Vorrang, deren Sportarten vornehmlich in einer Sporthalle ausgeübt werden. Bei der Jahresplanung haben Pflicht- und Wettkampftermine Vorrang.
- d) Alle Hausmeister erhalten die Nutzungszeiten ihres Zuständigkeitsbereiches per E-Mail. Sie haben dem Hallenkoordinator eine E-Mail-Adresse zu benennen.

6. Tausch und Rückgabe von Hallenzeiten

- a) Hallenzeiten können innerhalb eines Vereins jederzeit getauscht werden.
- b) Der Hallenkoordinator und Hausmeister sind vor dem Tausch in Kenntnis zu setzen, damit die Hallenpläne entsprechend angepasst werden können.
- c) Nicht mehr genutzte Hallenzeiten müssen dem Hallenkoordinator - zur möglichen Neuvergabe - schriftlich mitgeteilt werden.

7. Überprüfung der Hallennutzung

- a) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft behält sich eine Überprüfung der tatsächlichen Hallenzeitnutzungen vor. Die Hausmeister sind aufgefordert, dem Hallenkoordinator mehrfache Nichtnutzungen zu melden.
- b) Sollte sich herausstellen, dass eine Hallenzeit nicht, nur sehr unregelmäßig oder nicht planmäßig genutzt wird, so kann diese Hallenzeit vom Hallenkoordinator, nach Rücksprache mit den Vereinsverantwortlichen, an andere Nutzer vergeben werden.
- c) Der bisherige Nutzer wird davon per E-Mail in Kenntnis gesetzt.
- d) Sollte sich herausstellen, dass eine Halle ohne offizielle Anmeldung und Zustimmung durch den Hallenkoordinator genutzt wurde (z. B durch interne Absprachen des Vereins mit dem zuständigen Hausmeister), ist die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet, diesen Vorfall der Stadtverwaltung zur Kenntnis zu geben.
- e) Der Hausmeister hat sein Hausrecht im Sinn dieser Richtlinie auszuüben und ist für die Umsetzung verantwortlich.

8. Inkrafttreten der „Richtlinien“

Diese Richtlinien treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Alle Beteiligten erhalten eine Ausfertigung.

Varel, den 01.05.2015

Stadt Varel

Arbeitsgemeinschaft der Vareler Sportvereine

Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister

Jürgen Büppelmann
1. Vorsitzender

Lothar Macht
Hallenkoordinator